

**Zeitschrift:** Katholische Kirchenzeitung der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein katholischer Geistlicher  
**Band:** 6 (1853)  
**Heft:** 29

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:

Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.,  
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.,



Herausgegeben  
von

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franco in der Schweiz:

Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.,  
Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend.

Solothurn.

Scherer'sche Buchhandlung.

Lasset die Kindlein und wehret ihnen nicht zu Mir zu kommen; denn für solche ist das Himmelreich. Matth. 19, 14.

## Offener Brief an den Kritiker der Flugschrift „Thurgauische Schulangelegenheit“ in der schweizerischen Schulzeitung.

(Fortsetzung.)

Auf das Einzelne übergehend, so finde ich den Tadel der Flugschrift, daß nicht mit dem Unterrichte von Gott angefangen werde, um die Kinder über ihre Pflichten zu belehren, ganz begründet. Das Kind, so behaupte ich, soll früh belehrt und gewöhnt werden, seine Pflicht aus Liebe zu Gott und nicht aus bloß natürlichen Beweggründen zu thun. Hierin liegt der innere Werth einer Handlung, hierin allein liegt eine Garantie für moralisches Handeln in allen Fällen des Lebens, selbst da, wo das eigene Interesse scheinbar darunter leiden sollte. Nur wenn die Pflicht auf Gott, als ihren Grund, zurückgeführt wird, beruht sie auf einem festen Fundament; natürliche Beweggründe hingegen werden leicht durch andere Gründe entkräftet, wodurch die Moral ein Spiel der Willkür, guter und übler Launen, der Temperamente und Leidenschaften wird.

Daß der Name unseres Heilandes Jesus Christus im ersten Hefte nicht einmal genannt wird, darf bei einem christlichen Lehrbüchlein billig auffallen, da die Kinder denselben doch wohl auch schon zu Hause gehört haben, und sich somit eine schöne Gelegenheit böte, die Schule an das häusliche Leben anzuknüpfen.

Im zweiten Hefte verändert Herr Dr. Scherr willkürlich den Text der hl. Schrift, gelegentlich der Erzählung der ersten Sünde. Die Flugschrift hat dies getadelt, und, wie ich glaube, durchaus mit Recht. Dieser Tadel aber

hat Sie stark in Harnisch gebracht, denn Sie meinen, die wörtliche Auffassung jener Erzählung der hl. Schrift sei nicht mehr haltbar, und thun, als ob die ganze christliche Welt jene Auffassung bereits abgethan, oder doch bei dieser Gelegenheit, bei Strafe des Ausschusses aus dem Reich der Gebildeten, eiligst abthun sollte. Da Sie bereits erklärt haben, daß solche Dinge „eben nicht mehr gehen,“ so will ich mir die Mühe ersparen, Ihnen nochmals zu zeigen, wie leichtsinnig und unwissenschaftlich ein solches Argument ist, da ich ohnehin eben so wenig gewohnt bin, Jemanden meinen Glauben aufzudringen, als ich mich für verpflichtet halte, mir die unbegründete Meinung eines Andern aufschwagen zu lassen. Behalten Sie demnach, geehrtester Herr Kritikus, Ihre höhere Auffassung von der Schlange am Baum der Erkenntniß für sich; aber haben Sie doch die Güte, jenes Wort des berühmten Lichtenberg (ni fallor) nicht zu vergessen, laut dessen es noch leidlich ist, wenn Menschen ihre Steckenpferde reiten, wofern sie nur nicht verlangen, daß Andere hinten auf sitzen sollen. Nur soviel muß ich bemerken: Wenn Sie einmal angefangen haben, Dies oder Jenes aus der heiligen Schrift für unhaltbar zu erklären, weil es sich mit einer gewissen Aufklärung nicht vertrage, so werden Sie, sofern Sie den Muth der Consequenz besitzen, unwillkürlich fortgetrieben werden, Alles Ueberfönnliche und Wunderbare in der hl. Schrift zu verwerfen, und es wird Ihnen sonach nichts mehr übrig bleiben, als ein bizarres, fanatisches Gesetz eines unbedeutenden Volkes an den Küsten des mittelländischen Meeres, nebst dessen höchst unzuverlässiger Chronik, und das Neue Testament wird sich Ihnen am Ende als die abergläubische Biographie eines jüdischen Weisen darstellen, dessen Lehren wohl auch schon bei heidnischen und ägyptischen Weisen

anzutreffen sind (Sokrates, ägyptische Geheimlehre der Priesterkaste), und welche sich nur durch den Fanatismus seiner Anhänger und den traurigen Geist damaliger Zeiten eine ziemliche Verbreitung zu verschaffen wußten. Von Christus als wahren Sohn Gottes, von einem Wort Gottes, von Erlösung u. s. w. im christlichen Sinne kann alsdann begreiflich keine Rede mehr sein. Wenn Sie indeß nicht so weit gehen, so scheint mir der Grund weniger darin zu liegen, daß Sie nicht einen guten Theil obiger Konsequenzen gezogen hätten, sondern vielmehr darin, daß es Ihnen weniger zeitgemäß scheint, dieselben auszusprechen.

Wie dem aber auch sei, so ist bekannt, daß die protestantische Wissenschaft bereits die Aufgabe gelöst hat, von diesem ihrem Standpunkte aus die Bibel und besonders das Evangelium gründlich zu zerstören. Wenn sich dessen ungeachtet die Protestanten mit Vorliebe die Evangelischen nennen, so tragen sie diesen Namen etwa wie Scipio seinen Zunamen Afrikanus, weil er nämlich Afrika zerstörte.

Sie sind ferner sehr ungehalten darüber, daß Herr Dr. Scherr in der Flugchrift der Bibelfälschung beschuldigt wird. Wir wollen untersuchen: mit welchem Rechte. Der Sachverhalt ist einfach dieser: Herr Scherr hat sich erlaubt, dem Verbote des Decalogs Bilder anzubeten und ihnen zu dienen, beizusetzen, daß sie auch nicht „verehrt“ werden dürfen, wovon in der Bibel weder bei der ersten noch zweiten Verzeichnung der 10 Gebote etwas zu finden. So lange Sie nun dies nicht umstoßen können, ist erwiesen, daß Herr Scherr die Bibel verändert hat. Ich meinestheils kann nun ebenfalls in jener Veränderung keine Verbesserung erkennen, denn es ist nicht erlaubt, an der Bibel nach eigenen Hesten zu corrigiren. Es bleibt demnach dabei, daß der berührte Text der hl. Schrift verändert, d. h. unrichtig und falsch angegeben wurde, und ich bin geneigt zu glauben, daß jene Veränderung nicht ohne Absicht und Seitenblicke auf katholische Lehren beliebt wurde, um glauben zu machen, sie seien gegen das Gebot Gottes. Sicherlich hatte Herr Scherr bei Bearbeitung der 10 Gebote ein Exemplar der Bibel vor sich, das er ja nur richtig copiren durfte. Es wird demnach nicht weit gefehlt sein, wenn behauptet wird, es liege eine absichtliche Veränderung jener Bibelstelle vor, und wenn Ihnen für diese Prozedur die Bezeichnung „Fälschung“ nicht convenirt, so geben Sie ihr nach Belieben einen andern Namen; die Sache selbst wird dadurch nicht anders.

Sie setzen Sich aber leichten Sprunges über diesen unliebsamen Stein hinweg, und meinen einen alexandrischen Dieb gethan zu haben, wenn Sie sagen: verehren und anbeten seien jedenfalls verwandte Begriffe und somit klinge jene Beschuldigung fast wie Ironie. (!) Es ist dies, Herr Kritikus, gelinde ausgedrückt, eine sehr unlogische

Logik. Verwandte Begriffe, eben weil sie nur verwandt und nicht identisch sind, dürfen nicht mit einander verwechselt, d. h. der eine an die Stelle des andern gesetzt werden, ebensowenig dürfen sie in einen Satz eingeschoben werden, weil sie dann als nur verwandte Begriffe, also jedenfalls andere, den Sinn des Satzes ändern und diese Aenderung wird um so größer, je weiter der verwandte Begriff vom Stammegriff absteht. Die Verwandtschaft von Anbeten und Verehren ist nun, zumal wenn man diese Begriffe im Sinne der katholischen Lehre auffaßt, durchaus keine so nahe, daß durch die Verwechslung oder Einschaltung nur das Wort, nicht aber auch die Sache verändert würde, worüber ich indeß der Kürze halber auf jeden ausführlichen katholischen Katechismus verweisen kann. Ein Beispiel wird das Unlogische Ihres Schlusses deutlicher machen. Der Schullehrer und der Gelehrte sind verwandte Begriffe, und doch darf nicht, was von Gelehrten gilt, auch immer von Lehrern gesagt und gefordert werden, ja noch mehr! Schulmeister und Schullehrer sind soviel möglich identische Begriffe, und doch kenne ich Lehrer, die keine Schulmeister sein wollen.

Sie scheinen selber gefühlt zu haben, daß die Verwandtschaft der Begriffe nicht hinreichte, jene Anschulldigung zu entkräften, weshalb Sie, statt wenigstens einen Fehler oder ein Versehen zuzugeben, oder aber einen Irrthum der Flugchrift nachzuweisen, in Ihr gewöhntes Pathos verfallen, um so unbemerkt auf eine ganz andere Sache überzuspringen; der Wortlaut, meinen Sie, sei gleichgültig, das Halten der 10 Gebote sei die Hauptsache. Sachte, sachte! Herr Kritiker! Niemand hat ja bestritten, daß das Halten der Gebote Gottes eine Hauptsache sei, vielmehr stimme ich und gewiß auch der Verfasser der Flugchrift und alle Christen hier vollkommen mit Ihnen überein. — Hier also ist gar kein Streitpunkt. In unserer Controverse handelt es sich gar nicht um das Halten der Gebote Gottes, sondern um eine richtige oder unrichtige Citation und Aufführung derselben in den Scherr'schen Lehrbüchern und das ist auch eine Hauptsache! Es fragt sich: Wie lautet das Gebot? und nicht: Wird oder wie wird es befolgt? Durch solch' willkürliches Abspringen von einem Felde, auf dem man sich nicht halten kann, auf ein anderes, wo keine Gegner sind, wird kein Sieg und keine Ehre gewonnen. Es ist Ihnen diesfalls das bekannte Abenteuer des sinnreichen Junkers aus der Mancha zugestossen, das Sie im zweiten Kapitel beim Miguel Cervantes nachlesen wollen.

Doch ich will Ihnen den Seitensprung gelten lassen. Das Befolgen der 10 Gebote sei also die Hauptsache: es ist uns Allen ja wohlbekannt, daß gerade das achte Gebot (katholischer Ordnung) verlangt, daß man kein falsches

Zeugniß gebe. Unter dieser Rubrik ist gewiß auch zu summiren, daß man keine falschen Citationen mache, was im vorliegenden Fall eben geschehen ist. Sie sind demnach durch jenen Sprung nicht aus der Klemme, sondern vielmehr in einen Sack gerathen und bleibt sonach, wie ein altes Sprüchwort sagt, nichts übrig, als den Sack zuzubinden.

Die Betrachtungen, die Sie über die Ehe und Ehelosigkeit anstellen, sind gleichsam eine Fortsetzung des oben bezeichneten Abentheuers; denn es ist ja Jedem, der es wissen will, bekannt, daß die katholische Kirche die Ehe nicht als etwas Unnatürliches ansieht, sondern dies heilige Sakrament tagtäglich in ihren Kirchen spendet. Ebenso werden allfällige Ungehörigkeiten und Fehler, die bei der Ehelosigkeit vorkommen, von uns ebenso sehr als von Ihnen mißbilligt, bedauert und betrauert; aber es ist auch nicht unbekannt, daß die Ehe ebenfalls kein Universalmittel ist, das bei irgend einem Stande gegen alle und jede Gebrechen heilsam wäre. Hier wird das Rathsamste sein, daß ein Jeder vor seinem Hause kehre!

Im Weiteren können Sie mit keinem Zug aus der Flugschrift folgern, daß der Verfasser derselben die ganze heil. Schrift in das Schulbuch copirt haben wolle; ja gerade die katholische Kirche ist der Ansicht, daß nicht Alles in der heil. Schrift für Alle geschrieben sei, was ihr ja bekanntlich übel genug genommen wird. Der Verfasser scheint mir nur zu tadeln, daß in einem Schulbuche, das für einen paritätischen Kanton bestimmt ist, wo immer thunslich, eine einseitig confessionelle Färbung vorherrscht, die sich durch alle Büchlein hindurchzieht. Es wird keinem unbefangenen Auge entgehen können, daß mit Sorgfalt Alles gesucht und vorgemerkt wird, was einer Auffassung zu Ungunsten der Katholiken fähig ist. Die Fortsetzung dieses Briefes wird die Belege hiefür darbieten.

Der Schlusssatz Ihres zweiten Artikels, welcher von Bigotterie, Lieblichkeit des Lichtstrahls, von Weltgeschichte und Weltgericht handelt, enthält Phrasen, die man oft und sogar in weit anmüthigern Variationen hören kann, mit denen aber eigentlich nichts gesagt ist, weshalb sie auf sich beruhen.

Schließlich stimme ich Ihnen von Herzen bei, wenn Sie sagen, daß man mit der Wahrheit eben immer anstößt; ja die Wahrheit, diese schöne Mutter, hat manchmal ein noch häßlicheres Kind!

Leben Sie wohl! Bald ein Mehreres!

Der Ihrige.

P. S. In der nämlichen Nummer des Schulblattes, welche Ihren zweiten Aufsatz (wenn ich nicht irre) enthält, kämpft an Ihrer Seite ein Schildknappe, der wiedererstandene Sancho. Ich hoffe, wir werden darüber einver-

standen sein, welche Spuren er sich durch seine gewaltigen Lusthiebe verdiene. Sollte er zu Ihrer Bekanntschaft gehören, so ersuche ich Sie freundlichst, ihm mein Bedauern darüber auszudrücken, daß er bisanhin noch nicht in Erfahrung gebracht hat, daß Sprach- und Naturkunde sowie Geographie einer confessionellen Behandlung fähig sind. Sollte er Lust tragen, es zu erfahren, so möge er sich, anonym, damit alle Persönlichkeit fern bleibe, unter dem Zeichen I. B. No. 41 an die Redaktion dieses Blattes wenden, welche wohl die Güte haben wird, mir den Brief gefälligst zu übermitteln, worauf sodann unverweilt die gehörige Auskunft nebst erläuternden Exempeln folgen soll.

Der Obige.

### Letzter Wille des Hochw. Hrn. Arnold, Pfarrer von Knutwil. \*)

„Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes! Amen.

„In der Erkenntniß, daß ich diese Welt bald verlassen werde, und in der Bereitwilligkeit, dem göttlichen Willen stets gehorsam zu sein, erkläre ich nach reiflicher Ueberlegung mit aller Gewissenhaftigkeit vor Gott dem Allwissenden, der uns Alle richten wird, daß Folgendes mein letzter Wille sei:

„1) Verlange ich mit Gottes Gnade im heiligen römisch-katholischen Glauben, in Einigkeit mit der heil. römischen Kirche, im Glauben, in der Hoffnung und der Liebe zu leben und zu sterben.

„2) Wegen meiner zahllosen, großen Sünden von meiner Jugend an bis zum letzten Augenblicke meines Lebens, welche ich erkenne, in Demuth bekenne und beweine, setze ich mein Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes allein

\*) Mehrere Zeitungen haben diesen „letzten Willen“ abgedruckt, und zwar die Luzerner-Zeitung mit der Bemerkung: „Als am 14. Juni in der Pfarrkirche zu Knutwil die Gedächtnißfeier des am 4. zuvor in Meggen verstorbenen Hochw. Herrn Pfarrers Arnold sel. begangen wurde, bestieg der anwesende Hochw. Herr Kapitelskammerer Sigrift von Nuswil die Kanzel, um aus dem schriftlich hinterlassenen letzten Willen des Verstorbenen Einiges zu eröffnen. Diesfalls entstandene Mißverständnisse, welche in der Unvollständigkeit der gemachten Eröffnungen ihren Grund haben mögen, machen es nothwendig, den Angehörigen der Pfarrgemeinde Knutwil den letzten Willen ihres selig verstorbenen Herrn Pfarrers Arnold vollständig und im Zusammenhange zur Kenntniß zu bringen.“ — Wir lassen ihn hier folgen als einen nicht unwichtigen Nachtrag zu den biographischen Notizen, welche in den Nr. 24 und 25 unseres Blattes enthalten waren. Wer Geist und Herz am rechten Flecke hat, wird den Seligen um so mehr ehren.

und die Verdienste Jesu Christi, meines Heilandes, auf die Fürbitte der göttlichen Mutter und aller Heiligen und endlich auf das Gebet der hl. Kirche und meiner Freunde und Pfarrfinder, die ich um ihr Gebet für meine arme Seele dringend ansehe. \*)

„3) Alle Diejenigen, welche ich irgendwie in meinem Leben durch Wort und That beleidigt habe, bitte ich demütigst um Verzeihung, indem ich es wahrhaft bereue; auch ich verzeihe allen Denen, welche irgendwie sich gegen mich vergangen, von ganzem Herzen mit dem Wunsche, daß es ihnen auch vor Gott verziehen sei.

„4) Allen meinen Pfarrfindern, die — mit wenigen Ausnahmen — mir so viel Freude und Trost gebracht, danke ich und versichere sie meiner Liebe, mit der ich sie stets liebte, und Gott bitten werde um die Gnade, ewig mit ihnen in der Gemeinschaft der Heiligen eines zu werden und zu bleiben.

„5) Ich danke auch allen Denen, welche sich in meinen Prüfungstagen meiner in Wort und That annahmen und meiner sich nicht geschämt haben; der Herr sei ihr großer Lohn!

„6) Ich bezeuge vor Gott, vor dessen Richterstuhl ich erscheine, daß ich nie wissentlich etwas gegen die Lehre der heil. Schrift und der heil. kathol. Kirche gelehrt habe; sollte je gegen meinen Willen etwas anders gesagt worden sein, oder sollte ich Jemanden zum Anstoß geworden sein, oder meine heil. Pflicht saumselig und nachlässig erfüllt haben, so bitte ich Gott und meine Gemeinde um Verzeihung.

„7) Vor dem allwissenden Gott bezeuge ich, daß ich keines meiner Pfarrfinder oder sonst einen Menschen gehaßt habe oder jetzt hasse; was ich that, redete, unternahm, geschah gegen das Böse, die Sünde. Wegen Menschlichkeiten,

unerleuchtetem Eifer u. dgl. bitte ich um Verzeihung, ich war und bin ein schwacher Mensch.

„8) Um meiner Gemeinde, die ich stets liebte und lieben werde, einen Beweis meiner Hirtentreue zu geben, wünsche ich, wenn es geschehen kann, in ihrer Mitte zu ruhen, und also in der Pfarrkirche zu Knutwil beerdigt zu werden. Dieses zu erhalten ist mein heißester Wunsch für diese Welt und die letzte Bitte an meine geliebte Heerde.

„9) Wird mir, wie ich hoffe, entsprochen, so soll die Uebertragung der Leiche, die Beerdigung, der Gottesdienst u. s. f., wie es sich für meine Verhältnisse geziemt, höchst einfach und bescheiden sein: ohne Leichenrede — mit Ausnahme des, was aus dieser Willensverordnung dem Volke bekannt gemacht werden muß, — mit einem Seelente und andern heil. Messen, mit Libera, nachher die Anstheilung des zu bestimmenden Almosens an die Armen der Gemeinde, wofür sie auf dem Grabe 5 Vater unser, 5 Ave und das Credo abzubeten haben.

„10) Ueber dem Grabe ein einfacher Grabstein mit der Inschrift:

„Xaverius Friedericus Arnold, Parochus de Knutwyl, obiit in Meggen 1853. R. I. P.“

„So ist es mein Wille.

„Meggen, den 27. Mai 1853.

(Sig.) „Xaver Friedr. Arnold,  
Pfarrer von Knutwil,  
d. J. in Meggen.“

## Kirchliche Nachrichten.

**Schweiz.** Aargau. (Eingesandt.) In der Regiunkel Bremgarten wurde in der am 27. April l. J. abgehaltenen Pastorkonferenz unter andern auch folgende Frage erörtert: „Wie könnte und sollte das Hilfspriesterinstitut, wie es namentlich in den Kapiteln Regensberg, Mellingen und Bremgarten besteht, zweckmäßiger und allseitig heilsamer eingerichtet werden?“ Beinahe sämtliche Konferenzmitglieder sprachen sich dahin aus: Das Hilfspriesterinstitut, wie es gegenwärtig in den erwähnten Kapiteln besteht, sei weder zweckmäßig an sich, noch heilsam in seiner Wirksamkeit rücksichtlich der katholischen Gemeinden. Es thue daher Noth, ihm eine zweckmäßigere und allseitig heilsamere Einrichtung zu geben. Als Bedingungen einer solchen Einrichtung wurden nebst andern besonders folgende angeführt:

Jeder Hilfspriester — namentlich der junge Geistliche, der gewöhnlich zuerst hiezu verwendet wird — sollte, ehe er dieses so schwere und wichtige Amt auszuüben be-

\*) Der „Volksmann“, der an miserabler Trivolität, wenn es kirchliche Dinge und kirchlich gesinnte Geistliche angeht, ungefähr dem „Solothurner-Blatte“ neuestem Datum gleichkömmt, sucht auch in der letzten Willensmeinung Hrn. Arnolds einen Anlaß, noch auf das Grab eines im Leben und nach dem Tode verfolgten katholischen Priesters zu spucken. In dem Geiste, der dem Blatte eigen, weiß es nichts Anderes aus diesem Akte hervorzuheben, als: „Der Verstorbene erkenne, bekenne und beweine in demselben seine großen zahllosen Sünden bis zum letzten Augenblicke seines Lebens.“ Wenn gewissen Menschen Etwas von christlicher Demuth und Selbsterkenntniß betwohnte, sie würden sich an jenen Worten des Berewigten nicht stoßen; sie würden begreifen, wie der hl. Paulus sagen konnte: „Es ist ein wahrhaftes und aller Annahme würdiges Wort, daß Jesus Christus gekommen ist in diese Welt, die Sünder selig zu machen, unter denen ich der erste bin“ (I. Tim. 1, 15.); sie würden das Wort des hl. Johannes verstehen: „Wenn wir sagen: Wir haben keine Sünde, so betrügen wir uns selbst und die Wahrheit ist nicht mit uns.“ (I. Joh. 1, 8.)

ginnt, einige Zeit hindurch in einer geistlichen Bildungsanstalt (Priesterseminarium) die erforderliche geistliche Befähigung hiezu erhalten. — Sämmtliche in einem Kapitel angestellte Hilfspriester sollten beisammen wohnen, wo möglich unter der unmittelbaren Aufsicht des Dekans oder eines hiezu bestellten Seelsorgers. Wäre dies nicht zu ermöglichen, so sollte wenigstens jeder junge Hilfspriester einem Pfarrer zur Leitung und Beaufsichtigung sowohl unterstellt, als auch, wenn immer möglich, seinem häuslichen Kreise einverleibt sein. — Es sollten sowohl der kath. Kirchenrath, als auch die hohe Regierung des Kantons Aargau aufmerksam gemacht und ersucht werden, zu verhüten, daß nicht leicht fremde, sich aufdringende Geistliche in den Aargau aufgenommen und als Hilfspriester angestellt werden. Dagegen dürfte es nicht unzweckmäßig erscheinen, daß die Geistlichkeit benannter Kapitel an die oben erwähnten Behörden das Bittgesuch stellen, sie möchten es den geistlichen Kantonsbürgern, welche anderwärts angestellt sind und mit ehrenvoller Anerkennung wirken, recht bald ermöglichen, in die ihnen theure Heimath zurückzukehren und auf diesem von Jugend auf ihnen bekannten Boden zum Heile ihrer Mitbürger arbeiten zu dürfen. —

Durch diese Rückkehr würde die Zahl der benöthigten Hilfspriester ausgefüllt und diese aargauischen Söhne würden als Hilfspriester, weil von Seite der Geistlichkeit und des Volkes mit Vertrauen aufgenommen, segensreich in Weinberge des Herrn wirken.

Schließlich wurde einstimmig beschlossen, von diesen Erörterungen den genannten drei Kapiteln zu gutfindenden Besprechungen in den Pastorkonferenzen und Kapiteilversammlungen Kenntniß zu geben.

Dies veranlaßte eine müßige Feder aus dem Bezirk Baden in Nr. 104 der „Aargauer-Zeitung“ zu einer Einsendung, die unverkennbar die Absicht hat, die Geistlichkeit und Regierung gegen eine Reorganisation des Hilfspriesterinstituts einzunehmen; letztere, indem er sie auf die überall auftretende ultramontane Reaktion hinweist; erstere, indem er noch sehr bezweifelt, ob sich die andern Kapitel hierin so geneigt, wie Bremgarten, zeigen werden. Wir können aber dem Einsender erwidern, daß die Mitglieder der Bremgartner-Regiunkel nur ein längst gefühltes Bedürfniß und einen allgemein gehegten Wunsch öffentlich aussprachen, daß die Pfarrgeistlichkeit der obern drei Kapitel in ihrer großen Mehrheit, wie auch die meisten katholischen Gemeinden ihrer Aufsicht beipflichten, und daß sogar der kath. Kirchenrath die gleiche Ueberzeugung theilt, weswegen er schon vor längerer Zeit eines seiner Mitglieder mit der Ausarbeitung eines diesfälligen Entwurfes betraut hat.

Wollte übrigens der Einsender unser Hilfspriesterinstitut, wie es dermalen besteht, mit unbefangenen Sinne beur-

theilen, so würde er selbst auf das gleiche Ergebniß kommen. Es könnte ihm nämlich nicht entgehen, daß fortwährend kaum die Hälfte der Hilfspriesterstellen besetzt seien; daß von den wirklich besetzten drei zur ordentlichen Aushilfe nicht verwendet werden dürfen; daß die Pfarrer bei kommenden Beichttagen auf jede mögliche Weise sich Aushilfe verschaffen müssen u. s. w. Ist aber das Bedürfniß einer Reorganisation unseres Hilfspriesterinstituts wirklich vorhanden, sollen die fast fortwährend vakanten Stellen gehörig besetzt werden; was liegt da näher als der Wunsch, es möchte jenen von unsern jungen Priestern, die außer dem Kanton so segensreich und ehrenvoll wirken, die Aufnahme in ihrer Heimath möglich gemacht werden? Jene wahrhaft lächerliche Aengstlichkeit und kindische Furcht vor den Jesuitenjünglingen können wir mit dem Einsender nicht theilen.

Den größten Anstoß, wie uns bedünken will, findet der Einsender an jener Bestimmung, welche dem kath. Kirchenrath und der Regierung Vorsicht bei der Aufnahme fremder Geistlicher empfehlen möchte. Dahin deutet unverhüllt seine Aeußerung: „Diesem Gesuche sei noch der Zwillingswunsch angehängt, die Regierung wolle zukünftig bei Anstellung fremder Geistlicher vorsichtiger sein.“ Das Kapitel Bremgarten wie die beiden andern Kapitel anerkennen es, daß Aargau mehrere höchst ehrenwerthe Priester gewonnen habe, die das volle Vertrauen sowohl des Volkes als der Geistlichkeit besitzen. Allein andererseits wurden oft auch, was durchaus nicht geläugnet werden kann, solche Subjekte aufgenommen, daß es den Anschein hatte, in Ermanglung eines Korrektionshauses für Geistliche diene andern Kantonen das aargauische Hilfspriesterinstitut als Surrogat eines solchen. Wenn zudem nicht nur der kath. Kirchenrath, sondern auch die kath. geistliche Prüfungskommission in neuerer Zeit die Aufnahme fremder Priester erschweren zu müssen glaubte, so läßt sich annehmen, diese beiden Behörden werden hiefür ihre guten Gründe gehabt haben.

Ganz richtig ist es, wie der Einsender andeutet, daß bei der Mehrzahl der Pfarrgeistlichkeit und bei allen Gemeinden der Wunsch nach Wiedereinführung der Kapuziner täglich wächst. Die Ursachen liegen im Hilfspriesterinstitut selbst. Wird dasselbe reorganisirt und die Stellen mit Männern besetzt, denen Geistlichkeit und Volk Vertrauen schenken können, so wird dieser Wunsch von selbst sich legen.

— Basel. Verfloßene Woche feierten in Basel der protestantisch-kirchliche Hilfsverein, die Gesellschaft der Freunde Israels, die Bibelgesellschaft und die Missionsgesellschaft ihre Jahresfeste.

— Durch die „Sion“ in Augsburg vernimmt die

„Kath. Kirchenzeitung der Schweiz“ in Solothurn, daß in Basel die Bildung eines katholischen Gesellenvereins im Werke sei.

— St. Gallen. Der katholische Erziehungsrath hat seine Kommission (zur Besorgung der laufenden und täglichen Geschäfte) bestellt in den H. H. Präsident Müller, Domdekan Greith und Bibliothekar L. Gmür. Als Aktuar des Erziehungs Rathes wurde für die Amtsdauer von 4 Jahren Herr Albert Curti wieder bestätigt.

— Die Kirchengenossenschaft von Büttschwil hat am letzten Sonntag den Herrn Alois Rudlinger von Schmerikon, dormaligen Pfarrer in Zona, zu ihrem Pfarrer ernannt. Der Gewählte hatte früher seine Professur an der katholischen Kantonschule mit der Pfarrstelle in Zona vertauscht und daselbst mit einer beispielvollen Thätigkeit, Uneigennützigkeit und Ausdauer für die kunstvolle Herstellung der schönen Kirche gearbeitet, die nun als rühmliches Denkmal seiner Wirksamkeit dasteht. Um dem erbetenen neuen Pfarrer ein gleiches Einkommen zuzusichern, wie er in Zona bezogen hatte, beschloß die Gemeinde Büttschwil, den dortigen spärlichen Pfarrgehalt um 100 fl. jährlich zu erhöhen.

— Luzern. (Erwiderung \*). „Herr Redaktor! Ihr schätzbares Blatt nimmt in seiner Nr. 24 vom 11. Juni d. J. einen Artikel der „Augsburger Postzeitung“ über die Angelegenheit eines Coadjutors für den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Chur auf. Da dieser Artikel falsche Angaben enthält und die Handlungsweise des Geschäftsträgers des heil. Stuhles in dieser Angelegenheit zu entstellen sucht, so bitte ich Sie, Herr Redaktor, meine Antwort in Ihre nächste Nummer einzurücken.

Weit entfernt, die reine Wahrheit zu sein, wie es der Verfasser des Artikels behauptet, ist es durchaus falsch, daß der Geschäftsträger den Weltlichen, den Hochwürdigsten P. Theodosius, Kapuziner, als Coadjutor vorgeschlagen, daß er dem heil. Stuhle falsche Berichte über den Gesundheitszustand des Hochwürdigsten Herrn Bischofs hinterbracht, und daß er die Wunden, welche die kathol. Religion im Kanton Graubünden erhalten haben mag, zum Gegenstand von Vorwürfen an Se. bischöflichen Hochwürden gemacht habe.

Es wären im oben bezeichneten Artikel noch andere Angaben hervorzuheben, welche falsch sind, und die Handlungen der Nunciatur zu entstellen trachten; aber die dem Hochwürdigsten Bischof schuldigen Rücksichten und die Sorge, welche die Nunciatur für das Ansehen Seiner bischöflichen Curie und des Kapitels tragen soll, erlauben dem Ge-

schäftsträger des heil. Stuhles nicht, hier in weitere Erörterungen hierüber einzutreten.

Empfangen Sie ic.

Luzern, den 8. Juli 1853.

Der Geschäftsträger des heil. Stuhles  
bei der schweizerischen Eidgenossenschaft:  
J. Bovieri.“

— Solothurn. Hägendorf, 8. Juli. In der abgewichenen Nacht wurde hier durch ein Kirchenfenster eingebrochen, der Tabernakel gewaltsam erbrochen und das Ciborium nebst einer silbernen Lunette entwendet. Die hl. Hostien wurden nicht ohne Sorgfalt in den Tabernakel gelegt. Der Schaden mag sich auf 150 Fr. belaufen. Es ist auffallend, wie die Kirchendiebstähle sich mehren!

**Kirchenstaat.** Rom. Am 27. Juni ertheilte der heil. Vater in einem öffentlichen Konsistorium den Kardinalen Donnet, Erzbischof von Bordeaux, und Morlot, Erzbischof von Tours, den Kardinalshut. Darauf wurden die Wahlen folgender Bischöfe verkündet oder bestätigt:

Jos. Dthmar Kaufher, bisher Bisch. von Seckau, als Erzbischof von Wien.

Joh. Bapt. Maselli, bisher Bisch. von Noto, als Erzbischof von Palermo.

Angelus Robino, Chorherr ic., als Erzbischof von Syrakus.

Friedr. v. Fürstenberg, Domherr ic., als Erzbischof von Olmütz.

Marius Mirone, bisher Bisch. von Balve und Sulmone, als Bischof von Noto.

Ludw. Sodo, bisher Bisch. von Cotrone, als Bischof von Teleso oder Cerreto.

Ludw. Laterza, Generalvikar ic., als Bischof von Cotrone.

Vinzenz Ciccolo, Rektor des erzbisch. Seminars zu Messina ic., als Bischof von Trapani.

Joh. Sebastian, Ehren-domherr ic., als Bischof von Balve und Sulmone.

Nikolaus Gorski, Generalvikar ic., als Bischof von Kaminitz.

Paul Barea, Generalvikar ic., als Bischof von Linares in Amerika.

Michael Deinlein, Generalvikar ic., als Bischof von Adramiti in part. und Coadjutor des Erzbischofes von Bamberg.

Das Palladium wurde verlangt für die neuen Erzbischöfe von Wien, Palermo, Syrakus, Olmütz, Utrecht.

— Am 2. Julius ist P. Peter Joh. Bely, Provinzial der Gesellschaft Jesu in Oesterreich, zum General dieses Ordens ernannt worden. Derselbe ist im Städtchen Schem bei Löwen in Belgien 1795 geboren;

\*) Die Redaktion bedauert sehr, daß sie diese Erwiderung zu spät erhielt, um sie in die vorhergehende Nummer aufzunehmen.

trat 1819 ins Noviziat zu Hildesheim, blieb daselbst bis 1826, wo er bei der herzoglichen Familie von Anhalt-Köthen und der dort neu errichteten katholischen Gemeinde als erster Geistlicher eintrat. Er ist der zweiundzwanzigste Ordensgeneral. \*)

**Niederlande.** Die Regierung hat vor die Kammern einen Gesetzesvorschlag gebracht, dessen Tendenz unverkennbar ist, die Freiheit des katholischen Kultus zu beschränken. Wir heben daraus hervor:

1. Den verschiedenen Religions-Gesellschaften wird die vollständige Freiheit gelassen, sich in ihrem Schooße in Bezug auf Alles, was ihren Gottesdienst und die Ausübung desselben betrifft, zu organisiren, unter der Verpflichtung, Uns vorher eine vollständige und sofortige Anzeige von ihrer Organisation zu machen und Unsere Genehmigung für diejenigen Bestimmungen einzuholen, deren Ausführung nicht ohne den Antheil der Regierung stattfinden kann. — 2. Wir behalten Uns vor, von denjenigen Dienern des öffentlichen Gottesdienstes, welche vor ihrem Amtsantritte, bei oder nach demselben einen Eid geleistet oder Gelübde abgelegt haben, welche Uns gefährlich für die Sicherheit des Staates oder für die öffentliche Ruhe und Sicherheit erscheinen sollten, zu verlangen, daß sie den Eid der Treue gegen Unsere Person und des Gehorsams gegen die Staatsgesetze in den von Uns zu bestimmenden Fristen in die Hände der zu diesem Zwecke von Uns zu bevollmächtigten Provinzialkommissäre abliefern. — 3. Ausländer werden zur Ausübung geistlicher

Funktionen nur zugelassen, nachdem sie von Uns dazu ermächtigt sind. — 4. Die anerkannten geistlichen Titel, welche den Religionsdienern beizuhängen, geben keinerlei Recht, Privilegium oder Rang, weder den bürgerlichen Obrigkeiten noch den andern Religionsgesellschaften gegenüber. In dem Verkehre mit den bürgerlichen Behörden können diese Titel nur hinter dem Familiennamen geführt werden. — 5. Die Namen von Provinzen oder Gemeinden, welche von den Religionsgesellschaften zur Bezeichnung einer geistlichen Gerichtsbarkeit gebraucht werden, sind als rein geistliche, ohne jede andere Bedeutung, zu betrachten. — 6. Kein Wohnsitz oder Aufenthaltsort von Religionsdienern oder Anstalten von Körperschaften, welche Religionsgesellschaften repräsentiren, kann errichtet, angewiesen oder verlegt werden, als bis Wir die Zweckmäßigkeit des Ortes im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung erwogen und anerkannt haben. Wir behalten Uns in demselben Interesse für das Jahr, welches dem Zeitpunkte der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes folgt, Unsern Ausspruch über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Site oder Orte der nach dem 5. Novbr. 1848 ohne Unsere Genehmigung errichteten oder verlegten Anstalten oder Residenzen vor. — 7. Die Geistlichen werden die Tracht, welche ihr Bekenntniß für den öffentlichen Gottesdienst vorschreibt, nur in den Gebäuden oder abgeschlossenen Orten zu tragen, wo der öffentliche Gottesdienst nach dem Staatsgrundgesetz gestattet ist. — 8. Der Errichtung eines Gebäudes für die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes wird im Interesse der Ordnung und Ruhe eine Untersuchung über den Ort der Gemeinde, wo der Bau beabsichtigt wird, vorhergehen. Im Falle, wo Unsere Genehmigung nicht sollte eingeholt oder verweigert worden sein, kann der Abbruch auf Kosten der Gründer von Uns verordnet werden. — 9. Das Geläute der Glocken für die Feier des Gottesdienstes ist in den Gemeinden, in denen mehr als eine Religionsgesellschaft besteht, nur mit Zustimmung Unseres Kommissärs der Provinz gestattet.

**Spanien.** Nach einem Dekret der spanischen Regierung vom 26. Juni wird in Jerusalem ein Konsulat errichtet zur Wahrung der alten Rechte Spaniens in Bezug auf die heiligen Stätten, und eine Kommission wird niedergesetzt, welche eine geschichtliche Darstellung der Befugnisse Spaniens zum Schutze über die heiligen Orte ausarbeiten soll.

**Preußen.** Köln. Am 3. d. Mts. starb hier der Dechant des hochw. Metropolitan-Domkapitels Hr. Dr. Joh. Iven, im Alter von 78 Jahren.

**Großherzogthum Baden.** Die früher mitgetheilte Nachricht, daß der Hochw. Hr. Erzbischof dem Hrn. Professor

\*) Seine Vorgänger waren:

Der hl. Ignaz Loyola,	Spanier.	1541 — 1556.
Jak. Laynez,		1558 — 1565.
Der hl. Franz Borgia,		1565 — 1572.
Gwerard Mercurian, Belgier.		1573 — 1580.
Klaudius Aquaviva, Neapolitaner.		1581 — 1615.
Martin Vitelleschi, Römer.		1615 — 1645.
Vinz. Caraffa, Neapolitaner.		1646 — 1649.
Franz Piccolomini, Florentiner.		1649 — 1651.
Alex. Gottifredo, Römer.		1652. † 12. März 1652.
Gosvini Nickel, Deutscher.		1652 — 1661.
Joh. Paul Oliva, Genueser.		1661 — 1681.
Karl von Royelle, Belgier.		1682 — 1686.
Thyrus Gonzales, Spanier.		1687 — 1705.
Mich. Ang. Tamburini, Modeneser.		1706 — 1730.
Franz Neg, Böhme.		1730 — 1750.
Ignaz Visconti, Mailänder.		1751 — 1755.
Ludw. Centurioni, Genueser.		1755 — 1757.
Laur. Ricci, Florentiner.		1758 bis zur Aufheb.
Thaddäus Brzozowski, Pole.		1805 — 1820.
Ludw. Fortis, Veroneser.		1820 — 1839.
Joh. Nothhaan, Amsterdamer.		1839 — 1853.

Von 1782 bis 1805 leiteten die Ueberbleibsel der Gesellschaft vier Generalvikarien in Weiß-Rußland, die hier nicht angeführt sind.

Alzog auf gestellte Anfrage entgegnet habe, er könne Hrn. Schleyer's Stelle vom kirchlichen Gesichtspunkte aus unbedenklich annehmen, — wird nunmehr vom „D. Volksbl.“ dahin berichtet, daß Hr. Prof. Alzog beim Hochw. Hrn. Erzbischof bloß angefragt habe, ob Hochderselbe nichts gegen seine Person einzuwenden habe, und daß ihm darauf mit Nein geantwortet worden. Se. Excellenz habe übrigens dem Hrn. Professor die ganze Sachlage brieflich geschildert und es seinem Gewissen überlassen, ob er unter den obwaltenden Umständen den Ruf nach Freiburg annehmen wolle oder nicht.

**Kurbessen.** Der Hochw. Hr. Bischof von Fulda wird die in der jüngsten Conferenz des oberrhein. Episkopats gefaßten Beschlüsse nebst der Denkschrift auch seiner, der kurhessischen, Regierung vorlegen, ohne jedoch dieselben als einen Ausdruck der Beschwerden der katholischen Unterthanen zu bezeichnen, indem die Regierung diesen schon vielfach gerecht geworden, und ihrer daher, wie verlautet, in der Denkschrift mit großen Lobe gedacht ist.

**Oesterreich.** In Oesterreich gibt es, wie die „Wiener Kirchenzeitung“ berichtet, c. 10,600 katholische (unirte) Armenier; nämlich in Galizien 4,453 Seelen unter einem armenisch-unirten Erzbischof in Lemberg, in Siebenbürgen 6,020 Seelen und in Wien, Triest und Venedig 111 Mechitaristen unter der Jurisdiktion der betreffenden lateinischen Bischöfe; vor der ungarischen Revolution gab es auch zu Neusag in Ungarn eine kleine armenische Gemeinde. Schismatische Armenier sind in Galizien 1218, und etwas mehr in Siebenbürgen, im Ganzen kaum 3000. Die unirten Armenier haben 27 Gotteshäuser, 11 in Galizien, 12 in Siebenbürgen, die andern in verschiedenen andern Ansiedlungen. Der armenische Klerus im ganzen Kaiserstaat zählt 172 Köpfe, darunter 46 Säkularpriester und Kleriker. Erzbischof von Lemberg ist seit 1831 der Hochw. Hr. Samuel Cyrill Stefanowicz. Die Mechitaristen zu Wien haben 27 Priester, 6 Kleriker und 12 Laienbrüder unter einem Generalabte, dem Erzbischof von Casarea i. p.; zu Venedig 21 Priester, 28 Kleriker, 10 Laienbrüder unter dem Generalabte Erzbischof von Siurnia i. p. In Triest ist ein Hospiz mit 2 Priestern, in Elisabethstadt (Siebenbürgen) ein Hospiz mit 3 Vätern, in Neusag war auch ein Hospiz. Die 15 armenischen Benediktinerinnen zu Lemberg haben eine Mädchenschule. Die Armenier haben zu Szamos Uvar ein kleines Gymnasium mit drei Klassen und zwei Professoren, dort, zu Elisabethstadt und St. Miklos Elementarschulen.

**Frankreich.** Paris. Hr. Vecchiotti, Auditor der päpstlichen Nuntiatür, hat seine Creditive als Geschäftsträger des apost. Stuhles eingereicht.

## Literatur.

**Aus Frieddorf Brot für alle Kinder.** Lebensbilder von Dr. Xavier Schmid. Einsiedeln 1852. Druck und Verlag von Gebr. Karl u. Nikolaus Benziger. (Solothurn, Scherer'sche Buchhandlung.)

Unter diesem Titel erscheint von Zeit zu Zeit eine Gruppe kleiner Hefte, welche in verschiedenartigem Papierumschlage, in 16. etwa 24 Seiten einnehmen. Der Verfasser will darin die Schulkinder über Gegenstände der kath. Religion und Kirche belehren, ihre Herzen anregen, zu Gott führen und in gute Sitten einweihen. Zu diesem Zwecke läßt er den Hrn. Pfarrer und Lehrer da und dort, auf Spaziergängen, mit der Jugend in kindlich munterm Tone, unter großer Abwechslung des Stoffes, Gespräche anknüpfen. Ist wird eine schöne Partysie aus der biblischen Geschichte erzählt, ist eine Anwendung gemacht, bald folgt eine Erklärung, zu einer andern Zeit ein Sprüchlein, Liedlein u. s. w. Die eingestreuten Bilder machen die Sache lebendig. Statt Heiligen-Bildern könnte man solche Heflein, die gar wenig kosten, den Kindern mitunter zum Geschenke geben. Es würde hie und da ein gutes Wort seinen Ort finden. P.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:  
**Anleitung zur gefeglichen Buchhaltung,** zum Briefschreiben und zu allerlei schriftlichen Aufsätzen, gefeglichen Verträgen und Formularen aus dem Gewerbs- und Berufsleben, wie auch über die allgemeine Münz- und Wechsellehre von G. C. Grobknlaus. 4. Auflage. Preis Frs. 2. 50 Cs.

**Allgemeines Fremdwörterbuch** zur Verdeutschung und Erklärung der in unserer Sprache vorkommenden fremden Ausdrücke, mit Angabe ihrer Abstammung, Aussprache und Betonung von W. Hoffmann. 2 Theile in einem Bande. Preis Frs. 8.

**Hand- und Hilfsörterbuch der deutschen Sprache,** vollständiges grammatisch-orthographisch-stylisches, mit besonderer Rücksicht auf die Biegung, Fügung, Bedeutung und Schreibart der einzelnen Wörter, ihrer Synonyme, Homonyme und Tropen, mit kurzen Worterklärungen und erläuternden Beispielen von Al. Ditschneider. Preis Frs. 12.

**Vollständiges Wörterbuch der französischen und deutschen Sprache.** Zwanzigste Auflage, 1300 Seiten stark, von M. A. Thibaut. Preis Frs. 8.

**Lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Handwörterbuch** von Kreuzler und Volbeding. Preis Frs. 7.

**Neues vollständiges Wörterbuch der italienischen und deutschen Sprache** nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet von J. A. Weber. Preis Frs. 10.

**Vollständiges Wörterbuch der deutschen und englischen Sprache** von J. A. Böttger. 2 Bde. Preis Frs. 8.

**Handwörterbuch der lateinischen und deutschen Sprache,** mit besonderer Rücksicht auf lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen bearbeitet von Dr. Wuhlmann. 2 Bde, circa 2700 Seiten stark. Preis Frs. 20.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 21/2 Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.